



Reglement

Entschädigung (brevetierete Kampf-/Wertungs- /Schiedsrichter und Wettkampfleitung an SGTV Wettkämpfen

Version 51.01 – 03
Gültig per 01.01.2026

Version	Datum	Gültig per	Zuständig
51.01 – 03	15.12.2022	01.01.2026	Vorstand



1 Wettkämpfe

Kantonale Turn- und Sportwettkämpfe (TI, TU und Jugend)

2 Taggeld

Brevetierete Richter, (ab 5 Tage Grundausbildung)

CHF 40.00 ganzer Tag ab 5 Stunden

CHF 25.00 halber Tag bis max. 5 Stunden

Brevetierete Richter, (2 – 4 Tage Grundausbildung)

CHF 30.00 ganzer Tag ab 5 Stunden

CHF 20.00 halber Tag bis max. 5 Stunden

3 Reise

gemäss Regionenplan (31.02-03 FI Fahrtenentschädigung)

Reisen ausserhalb unseres Kantons - Billett 2. Klasse

4 Verpflegung

- bis 4 Stunden: mindestens 1 Zwischenverpflegung und 2 Getränke
- 4 - 7 Stunden: mindestens 1 Hauptmahlzeit, 1 Zwischenverpflegung, 3 Getränke
- ganzer Tag (+ 7 Std): 2 Hauptmahlzeiten, 1 Zwischenverpflegung, 4 Getränke

An allen Kant. Anlässen sind Festkarten und Startgelder für aktiv am Wettkampf teilnehmende Kampf-, Wertungs- und Schiedsrichter nicht Teil der Entschädigung.

Zusätzliche Abgaben und Geschenke sind Goodwill des Veranstalters.

Die Wettkampfleitung wird an Wettkampftagen analog entschädigt. Allfällige OK - und TK Sitzungen werden gemäss Entschädigungsregulativ Delegationen und Sitzungen SGTV entschädigt.

5 Übernachtung

Massenunterkunft:

- bei mehrtätigem Einsatz
- wenn am Wettkampftag mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zur Startzeit des Wettkampfes ange-reist werden kann
- Für die Wettkampfleitung ist nach Bedarf eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen

Hilfskampfrichter werden nicht entschädigt, erhalten aber eine Verpflegung gemäss dieser Regelung.

Die Entschädigungen gehen zulasten des jeweiligen OK bzw. der Festkarten.

Dieses Reglement tritt ab 01.01.2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom Februar 2016.